

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 3 für das allgemeinbildende Zweifach Englisch**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (BGBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderen Teil II 3 für das allgemein bildende Zweifach Englisch der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.04.2022 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil II 3 für das allgemeinbildende Zweifach Englisch**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und damit verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemeinbildenden Zweifach**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bildung der Abschlussnote im allgemeinbildenden Zweifach
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemeinbildenden Zweifach Englisch vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im allgemeinbildenden Zweifach Englisch und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, „*Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg*“) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

### § 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemeinbildenden Zweifachs Englisch im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) <sup>1</sup>Im allgemein bildenden Zweifach Englisch sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). <sup>2</sup>Das Studium im allgemeinbildenden Zweifach Englisch erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP.

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	Prüfungsleistung	LP
ENG_BE_BL_1	P	Basic Module Academic English	1	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_BL_2	P	Advanced Module Academic English	5	Mündliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_BL_3	P	Basic Module Linguistics	2	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	9
ENG_BE_BL_4	P	Advanced Module Linguistics	6	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_BL_5	P	Basic Module Literary Studies	1	Schriftliche Prüfungsleistung	9
ENG_BE_BL_6	P	Basic Module Cultural Studies	3	Schriftliche Prüfungsleistung	6

ENG_BE_BL_7	P	Advanced Module Literary and Cultural Studies	6	Schriftliche Prüfungsleistung	9
ENG_BE_BL_8	P	Basic Module Teaching English as a Foreign Language	3	Schriftliche/ Mündliche Prüfungsleistung und Schriftliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_BL_9	P	Advanced Module Teaching English as a Foreign Language	5	Schriftliche Prüfungsleistung	3
ENG_BE_BL_10	WP	Bachelorarbeit	6	Bachelorarbeit	6
<b>Summe</b>					<b>60+6</b>

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte.

<sup>3</sup>Die auf die Fachdidaktik im Fach Englisch entfallenden 9 CP werden in den Modulen ENG\_BE\_BL\_8 (6 CP Fachdidaktik) und ENG\_BE\_BL\_9 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.

(3) Über die in Abs. 2 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweifach Englisch im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
ENG_ME_1	Linguistics	Schriftliche Prüfungsleistung	8
ENG_ME_2	Literary and Cultural Studies	Schriftliche Prüfungsleistung	8

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); CP = Leistungspunkte;

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im allgemeinbildenden Zweifach Englisch ist deutsch.

<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im allgemeinbildenden Zweifach auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in

denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

## **§ 5 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in dem Modul ENG\_BE\_BL\_1 sind Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens gefordert und nachzuweisen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder eine Sprachprüfung.

#### **§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und damit verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Modul ENG\_BE\_BL\_9 ist der Erwerb der CP des Moduls ENG\_BE\_BL\_8

#### **§ 5c Studienberatung**

Studierende können zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemeinbildenden Zweifachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP im allgemein bildenden Zweifach Englisch erreicht wurden:

- bis zum Anfang des 3. Fachsemesters des allgemeinbildenden Zweifachs Englisch das Basismodul Literaturwissenschaft (ENG\_BE\_BL\_5) und das Basismodul Sprachpraxis (ENG\_BE\_BL\_1)

Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

#### **§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils**

<sup>1</sup>Zum allgemeinbildenden Zweifach Englisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- B.A. Anglistik/Amerikanistik bzw. English and American Studies (Hauptfach und Nebenfach)
- B.Ed. Englisch (Gymnasium)
- Staatsexamen Lehramt Gymnasium Englisch

<sup>2</sup>Über weitere zum allgemeinbildenden Zweifach Englisch verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemeinbildende Zweifach Englisch zuständige Fachprüfungsausschuss.

#### **IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im allgemeinbildenden Zweifach**

##### **§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten allgemeinbildenden Zweifach Englisch sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- bei einer Bachelor-Arbeit aus dem Themengebiet Linguistics der Erwerb der CP der Module ENG\_BE\_BL\_1 (Basic Module Academic English), ENG\_BE\_BL\_3 (Basic Module Linguistics) und ENG\_BE\_BL\_4 (Advanced Module Linguistics)
- bei einer Bachelor-Arbeit aus dem Themengebiet Literary Studies der Erwerb der CP der Module ENG\_BE\_BL\_5 (Basic Module Literary Studies) und ENG\_BE\_BL\_7 (Advanced Module Literary and Cultural Studies)
- bei einer Bachelor-Arbeit aus dem Themengebiet Cultural Studies der Erwerb der CP der Module ENG\_BE\_BL\_6 (Basic Module Cultural Studies) und ENG\_BE\_BL\_7 (Advanced Module Literary and Cultural Studies)

##### **§ 7 Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in englischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

##### **§ 8 Bildung der Abschlussnote im allgemeinbildenden Zweifach**

<sup>1</sup>Die Abschlussnote im allgemeinbildenden Zweifach Englisch ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der folgenden benoteten Module:

ENG_BE_BL_2	Advanced Module Academic English	(6 CP)
ENG_BE_BL_4	Advanced Module Linguistics	(6 CP)
ENG_BE_BL_7	Advanced Module Literary and Cultural Studies	(9 CP)
ENG_BE_BL_8	Basic Module Teaching English as a Foreign Language	(6 CP)

<sup>2</sup>Die nicht genannten Module werden nicht in die Berechnung einbezogen. <sup>3</sup>Für die Abschlussnote im allgemeinbildenden Zweifach Englisch gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Englisch

an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im allgemein bildenden Zweifach Englisch bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.<sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Englisch an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im allgemein bildenden Zweifach Englisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.<sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im allgemeinbildenden Zweifach Englisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen.<sup>6</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet.<sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.<sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 05.04.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor